OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800360/11/Kl/Rd

Datum:
Linz, 24. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des P F, vertreten durch GKP G K L S B A Rechtsanwälte OG, M, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12. Juli 2019, GZ: VerkGe96-284-1-2018, wegen Übertretung des Güterbeförderungsgesetzes – GütbefG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass im Spruch der Absatz beginnend mit „Weitere Verfügungen:“ zu entfallen hat.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 290,60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12. Juli 2019, Zl. VerkGe96-284-1-2018, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.453 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 67 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 GütbefG iVm Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1072/2009, verhängt, weil er als Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der L I T s.r.o. mit dem Sitz in L, L, Tschechien, am 26. August 2018 gegen 21.40 Uhr auf der Autobahn A8 bei Strkm. 72.000, Gemeindegebiet St. Marienkirchen bei Schärding, mit dem Sattelzugfahrzeug mit dem tschechischen Kennzeichen x und dem Sattelanhänger mit dem niederländischen Kennzeichen x, deren Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg überstiegen hat, Frachtführer: L I T s.r.o. mit dem Sitz in L, L, Tschechien, Lenker: S S, eine gewerbsmäßige Beförderung von Gütern (Fensterbänke) von Ampflwang (Ö) mit einem Zielort in Heerenberg (NL) (grenzüberschreitender gewerblicher Güterkraftverkehr) durchgeführt hat, ohne dafür gesorgt zu haben, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 erforderliche Gemeinschaftslizenz an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt wurde. Die Gemeinschaftslizenz wurde am 26. August 2018 um 21.40 Uhr nicht den Aufsichtsorganen der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich FB 2.3 – Kraftfahrwesen, Güterverkehr, auf Verlangen ausgehändigt.
Weiters wurde verfügt, dass die am 29. August 2018 von den Aufsichtsorganen der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich FB 2.3 – Kraftfahrwesen, Güterverkehr, eingehobene vorläufige Sicherheit nach § 37a Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 VStG iVm § 24 des GütbefG im Betrag von 1.500 Euro auf die Strafe angerechnet wird.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe beantragt. Begründend wurde hiezu eingangs festgehalten, dass das angefochtene Straferkenntnis einen Begründungsmangel bzw eine unzureichende Begründung aufweise. Weiters wurde ausgeführt, dass der Fahrer sehr wohl eine Gemeinschaftslizenz, und zwar jene von der Firma H ausgehändigt habe. Es sei dem Fahrer jedoch nicht kommuniziert worden, dass die Gemeinschaftslizenz der Firma L auszuhändigen sei. Der Fahrer sei der deutschen Sprache nicht mächtig und habe daher den Beamten im Zuge der Kontrolle die Dokumentenmappe überreicht. Von den Beamten sei nie verlangt worden, weitere Papiere oder Dokumente vorzulegen, sondern hätten sich diese mit der Übergabe der Dokumentenmappe zufriedengegeben. Der Fahrer habe die nötigen Papiere

der Firma L mitgeführt. Dies gehe aus der vom Lenker unterfertigten und im Verfahren bereits vorgelegten eidesstattlichen Erklärung hervor.
Von der belangten Behörde wurde ausgeführt, dass die Firma L die verfahrensgegenständliche Güterbeförderung veranlasst habe, da diese laut Mietvertrag die Mieterin des Lkw mit dem tschechischen Kennzeichen x sei und Arbeitgeberin - aufgrund der mitgeführten Fahrerbescheinigung - des Lenkers sei. Allein aus diesen Umständen heraus könne jedoch noch nicht daraus geschlossen werden, dass die Firma L die konkrete Güterbeförderung veranlasst habe. Die belangte Behörde habe es unterlassen, den tatsächlichen Frachtführer zu ermitteln.
Der Sachverhalt sei auch unrichtig rechtlich beurteilt worden, da die gegenständliche Güterbeförderung unter Art. 2 lit. a der Verordnung (EWG) Nr. 1072/2009 subsummiert und die Güterbeförderung als eine Fahrt eines Fahrzeuges mit Durchfahrt durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder eine oder mehrere Drittländer, bei denen sich der Ausgangspunkt und der Bestimmungsort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten befanden, beurteilt worden sei. Da es sich jedoch im gegenständlichen Fall nur um einen Transport innerhalb Österreichs gehandelt habe, nämlich von Ampflwang nach Suben, wofür auch spreche, dass der Fahrer in Österreich angehalten worden sei und auf der bis zur Anhaltung zurückgelegten Strecke keine Grenze überschritten hatte, komme der Art. 2 lit. a der Verordnung (EWG) Nr. 1072/2009 nicht zur Anwendung und wäre auf diesem Transport gar keine Gemeinschaftslizenz mitzuführen gewesen.
Weiters sei der Fahrer, welcher bereits 15 Jahre Erfahrung als Berufskraftfahrer habe, hinreichend darüber belehrt worden, zu welchem Zweck er welche Papiere mitführen und wann er welche Dokumente vorzeigen müsse. Dies gehe auch aus dem vorgelegten Übernahmeprotokoll, in welchem sämtliche Papiere und Utensilien aufgelistet sind, welche an den Fahrer übergeben wurden, hervor. Der Fahrer habe also gewusst, welche Papiere er mitführen und wann welches Dokument vorgezeigt werden müsse.
Vom Beschwerdeführer werde auch ein Nachweis darüber verlangt, welche Sanktionen die Firma L für ihre Fahrer im Fall der Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften durchführe, zum Beweis dafür, dass ihn kein Verschulden treffe. Das Rechtsverständnis der Behörde zeige klar auf, dass der Maßstab für Kontrollen der eigenen Mitarbeiter derart hoch angesetzt werde, dass sogar eine Verletzung von arbeitsrechtlichen Bestimmungen verlangt werde, um eine ausreichende Kontrolle für den Ausschluss des Verschuldens zu bejahen. Dies könne nicht verlangt werden, da der Fahrer ausreichend instruiert worden sei. Es liege daher kein Verschulden seitens des Beschwerdeführers vor.
Darüber hinaus wären Sanktionen nicht gerechtfertigt, da der Fahrer, der von den Kontrollbeamten nur zur Herausgabe von Papieren aufgefordert worden sei und dies auch getan habe, gar nicht falsch gehandelt habe, sondern die Beamten die Übergabe weiterer Papiere nicht verlangt hätten.

Bezüglich der Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung wurde vorgebracht, dass die belangte Behörde es unterlassen habe, deren Anwendbarkeit oder nicht in nachvollziehbarer Weise aufzuzeigen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2019, zu welcher die Verfahrensparteien und der Rechtsvertreter eingeladen wurden. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Weiters wurden G K, AI F H, beide Kontrollbeamte der LPD OÖ, LVA, sowie S S (Lenker) eingeladen und zeugenschaftlich einvernommen. Letztgenannter ist trotz ausgewiesener Ladung nicht erschienen. Prof. J S-N (Dolmetscherin für die bosnische Sprache) war für den Zeugen S geladen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest und konnte der Entscheidung zugrunde gelegt werden:

Der Beschwerdeführer ist Geschäftsführer der L I T s.r.o. mit dem Sitz in L, L (Tschechien).

Am 26. August 2018 um 21.40 Uhr wurde das Sattelkraftfahrzeug, Kennzeichen Sattelzugfahrzeug: x (CZ), Sattelanhänger: x (NL), auf der Autobahn A8, Strkm. 72.000, Gemeinde St. Marienkirchen bei Schärding, Richtungsfahrbahn Suben, einer Kontrolle unterzogen. Gelenkt wurde das Sattelkraftfahrzeug durch den Lenker S S, welcher laut mitgeführter Fahrerbescheinigung bei der Firma L I T s.r.o. beschäftigt ist.
Im Zuge der Kontrolle wurden vom Lenker ein Frachtbrief, ein Mietvertrag mit der Nr. 05/18/01-CZ vom 1.5.2018 betreffend das Zugfahrzeug (Mieter: L I T s.r.o., Vermieter: H T s.r.o, Mietdauer: 1.5.2018 bis 31.12.2018), eine auf den Lenker S S, Staatsangehörigkeit: BIH, ausgestellte Fahrerbescheinigung (Arbeitgeber: L I T s.r.o., gültig vom 10.8.2015 bis 10.8.2020), ein Gewerberegisterauszug der L I T s.r.o. sowie eine beglaubigte Abschrift der Gemeinschaftslizenz mit der Nr. 049810 vom 19.11.2012, ausgestellt für die H T s.r.o., gültig vom 24.6.2013 bis 24.6.2023, mitgeführt und den Kontrollorganen ausgehändigt. Laut Frachtbrief wurden – als Frachtführer scheint die Firma L GmbH, S, auf – Fensterbänke im Zuge einer grenzüberschreitenden gewerbsmäßigen Güterbeförderung von Ampflwang (Absender: T GmbH) nach Heerenberg (NL) (Empfänger: x) transportiert.
Insp. G K (Kontrollorgan) konnte sich im Zuge der Kontrolle mit dem Lenker verständigen, da er der bosnischen, serbischen und kroatischen Sprache mächtig ist. Laut glaubwürdiger Aussage des Zeugen wurde dem Lenker sowohl die

Möglichkeit als auch ausreichend Zeit zum Auffinden der benötigten Gemeinschaftslizenz eingeräumt. Trotz Nachschau konnte keine beglaubigte Abschrift der Gemeinschaftslizenz betreffend die L I T s.r.o. den Kontrollorganen durch den Lenker ausgehändigt werden.

Im behördlichen Verfahren wurde vom Beschwerdeführer ein Schriftstück, tituliert mit „Auslieferung und Übergabe von folgenden firmeneigenen Gegenständen im Zuge der Lkw Übernahme: x, S S“, datiert mit 25.8.2018, unterfertigt von der L I T s.r.o als Übergeber und S S als Übernehmer, vorgelegt. Als übergebene „Papiere“ sind aufgelistet, Zulassungsschein, ausgestellt auf H T s.r.o., EU-Lizenz, ausgestellt auf H 049810, Mietvertrag von H auf L Nr. 05/18/01, Gewerberegisterauszug Konzession Z/11630/2012 – L, EU-Lizenz, ausgestellt auf L 049641. Das Schriftstück ist ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.
Weiters wurde eine eidesstattliche Erklärung des S S vom 8.10.2018, ebenfalls in deutscher Sprache abgefasst, vorgelegt. Darin wurde von diesem bestätigt, dass ihm die EU-Lizenz, ausgestellt auf die Firma L, im Zuge der Lkw-Übergabe ausgehändigt und übergeben wurde. Er habe im Zuge der Kontrolle die EU-Lizenz nicht ausgehändigt, da sie nicht in der Fahrzeugmappe, sondern bei den übrigen Papieren (Frachtbrief, Garantieunterlagen und Zertifikate) im oberen Fach des Lkw war. Da er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, habe er auch im Zuge der Kontrolle nicht verstanden, dass er diese hätte vorlegen sollen – er wurde auch diesbezüglich nicht aufgefordert oder dazu befragt. Die EU-Lizenz der Firma L war bei der Kontrolle am 26.8.2018 im Lkw.

Konkrete bzw detaillierte Ausführungen und Beweismittel zum im Unternehmen installierten Kontrollsystem wurden vom Beschwerdeführer nicht dargelegt bzw angeboten.

4.2. Dieses Beweisergebnis ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt, insbesondere aus den der Anzeige angeschlossenen Dokumenten, der Beilage anlässlich der Rechtfertigung, den Ausführungen in der Beschwerde sowie aus den glaubwürdigen und schlüssigen Aussagen der in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen, insbesondere hinsichtlich der möglich gewesenen sprachlichen Verständigung zwischen dem Zeugen, welcher der bosnischen, serbischen und kroatischen Sprache mächtig ist, und dem Lenker betreffend die Aushändigung der beglaubigten Abschrift der Gemeinschaftslizenz der Firma L I T s.r.o. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für Zweifel, dass eine Gemeinschaftslizenz der Firma L verlangt, aber nicht ausgehändigt wurde.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Rates vom 21.10.2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenz-

überschreitenden Güterkraftverkehrs gilt diese Verordnung für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr auf den im Gebiet der Gemeinschaft zurückgelegten Wegstrecken.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 der zitierten Verordnung unterliegt der grenzüberschreitende Verkehr einer Gemeinschaftslizenz in Verbindung – sofern der Fahrer Staatsangehöriger eines Drittstaates ist – mit einer Fahrerbescheinigung.

Nach Art. 4 Abs. 2 stellt der Niederlassungsstaat dem Inhaber das Original der Gemeinschaftslizenz aus, die von dem Transportunternehmen aufbewahrt wird, sowie beglaubigte Abschriften in einer Anzahl, die der Zahl der Fahrzeuge entspricht, über die der Inhaber der Gemeinschaftslizenz als Eigentümer oder anderweitig verfügt, insbesondere aus Ratenkauf-, Miet- oder Leasingvertrag.

Nach Abs. 6 wird die Gemeinschaftslizenz auf den Namen des Transportunternehmers ausgestellt und ist nicht übertragbar. Eine beglaubigte Abschrift der Gemeinschaftslizenz wird in jedem Fahrzeug des Verkehrsunternehmers mitgeführt und ist jedem Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Fahrzeugkombinationen wird die beglaubigte Kopie im Kraftfahrzeug mitgeführt. Sie gilt für die gesamte Fahrzeugkombination auch dann, wenn der Anhänger oder Sattelanhänger nicht auf den Namen des Lizenzinhabers amtlich zugelassen oder zum Verkehr zugelassen ist oder wenn er in einem anderen Staat amtlich zugelassen oder zum Verkehr zugelassen ist.

Gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 GütbefG begeht, abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der GewO 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer nicht dafür sorgt, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 erforderlichen Gemeinschaftslizenzen oder Fahrerbescheinigungen oder Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 entsprechende Belege an den Lenker aushändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt werden.

Strafbar nach Abs. 1 Z 3, Z 6 oder Z 8 ist ein Unternehmer auch dann, wenn er die in §§ 7 bis 9 genannten Verpflichtungen oder die in der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 normierten Gebote und Verbote im Ausland verletzt. Örtlich zuständig ist diesfalls jene Behörde, in deren Sprengel der Lenker im Zuge einer Straßenkontrolle betreten wird, sonst jene Behörde, in deren Sprengel der Grenzübertritt in das Bundesgebiet erfolgte. Stellt die Übertretung zugleich einen schwersten Verstoß gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 dar, ist die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates davon zu verständigen (§ 23 Abs. 3 GütbefG).

Gemäß § 23 Abs. 4 2. Satz GütbefG hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 3 und Z 8 bis 10 sowie bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 die Geldstrafe mindestens 1.453 Euro zu betragen.

5.2. Im Grunde des erwiesenen Sachverhaltes steht fest, dass der Beschwerdeführer als verantwortlicher Geschäftsführer des Beförderungsunternehmens L I T s.r.o. mit dem Sitz in L, L, Tschechien, sohin als Unternehmer am 26. August 2018 gegen 21.40 Uhr auf der Autobahn A8 bei Strkm. 72.000, Gemeindegebiet St. Marienkirchen bei Schärding, mit dem Sattelzugfahrzeug mit dem tschechischen Kennzeichen x und dem Sattelanhänger mit dem niederländischen Kennzeichen x, deren Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg überstiegen hat, Frachtführer: L I T s.r.o. mit dem Sitz in L, L, Tschechien, durch den Lenker S S, eine gewerbsmäßige Beförderung von Gütern (Fensterbänke) von Ampflwang (Ö) mit einem Zielort in Heerenberg (NL) (grenzüberschreitender gewerblicher Güterkraftverkehr) durchführen hat lassen, ohne dafür gesorgt zu haben, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 erforderliche Gemeinschaftslizenz an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt wurde. Dies geht aus der im Akt einliegenden Anzeige bzw Beiblatt zur VStV-Anzeige hervor, wonach vom Lenker eine beglaubigte Abschrift der Gemeinschaftslizenz Nr. 049810 der H T s.r.o., L, C, nicht jedoch jene für die L I T s.r.o., den Kontrollorganen ausgehändigt wurde.

Aus der ebenfalls ausgehändigten Fahrerbescheinigung – auch bestätigt durch das zeugenschaftlich einvernommene Kontrollorgan - ist zu entnehmen, dass der Lenker S S bei der L I T s.r.o., beschäftigt ist und diese das zum Einsatz gekommene Sattelzugfahrzeug von der H T s.r.o. angemietet hat (sh. Mietvertrag). Die gegenständliche Güterbeförderung ist daher der L I T s.r.o. zuzurechnen. Konkrete Beweismittel, die die vom Beschwerdeführer behauptete unrichtige Frachtführereigenschaft belegen, wurden von diesem nicht angeboten und unter Beweis gestellt. Eine mangelhafte Auseinandersetzung bezüglich der Frachtführereigenschaft seitens der belangten Behörde liegt daher nicht vor; vielmehr hat es der Beschwerdeführer verabsäumt, sich im Frachtbrief als nachfolgender Frachtführer entsprechend zu vermerken.

Aus dem im Akt einliegenden Frachtbrief ist ersichtlich, dass sich der Beladeort in Österreich (Ampflwang) und der Entladeort in Holland befindet, sodass gemäß Art. 2 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 gegenständlich ein grenzüberschreitender Verkehr vorliegt und somit eine Gemeinschaftslizenz, lautend auf die L I T s.r.o., mitzuführen ist. Eine Anhaltung durch Kontrollorgane auf österreichischem Hoheitsgebiet bewirkt keine Änderung des Vorliegens eines grenzüberschreitenden Verkehrs, zudem wurden vom Beschwerdeführer keine Frachtdokumente für seine Behauptung vorgelegt, aus welchen ein Entladeort in Suben hervorgehen würde.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung vom Beschwerdeführer erfüllt wurde und er daher die ihm im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegte Verwaltungsübertretung verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten hat.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung gehört zu den Ungehorsamsdelikten und reicht daher fahrlässige Tatbegehung, die vermutet wird, für eine Strafbarkeit aus. Eine Entlastung ist dem Beschwerdeführer hingegen nicht gelungen; ein entsprechendes entlastendes Vorbringen hat der Beschwerdeführer nicht gemacht.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hängt es im Einzelfall, ob der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit ist, davon ab, ob er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen.

5.3.1. Der Beschwerdeführer verantwortet sich zum Verschulden in der Beschwerde dahingehend, dass vom Lenker ein Übernahmeprotokoll der ausgehändigten Dokumente unterfertigt wurde, diesbezüglich vom Lenker auch eine eidesstattliche Erklärung abgegeben wurde, der Lenker über 15 Jahre Berufserfahrung verfüge, dieser sohin wisse, wann und welche Dokumente mitzuführen und auszuhändigen seien. Zudem würden die Lenker auch entsprechend belehrt werden.

Der Verantwortung des Beschwerdeführers ist das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. November 1996, Zl. 96/03/0232, entgegenzuhalten, in welchem ausgesprochen wurde, dass ein besonders strenger Maßstab bezüglich des Kontrollsystems anzulegen ist. Der Unternehmer hat ein wirksames begleitendes Kontrollsystem einzurichten, durch welches die Einhaltung der

einschlägigen Vorschriften jederzeit sichergestellt werden kann. Der Unternehmer hat konkret darzulegen, welche Maßnahmen von ihm getroffen wurden, um derartige Verstöße zu vermeiden, insbesondere wann, wie oft und auf welche Weise und von wem Kontrollen vorgenommen werden/wurden (vgl. VwGH vom 5.9.2008, 2008/02/0129, 17.12.2007, 2004/03/0117 unter Verweis auf das Erkenntnis vom 31.3.2005, 2003/03/0154, 17.12.2007, 2003/03/0296, 10.10.2007, 2003/03/0187, uvm.) Angaben, wie das Kontrollsystem im Konkreten aussieht, wurden vom Beschwerdeführer nicht gemacht, so wurde nicht einmal ansatzweise vorgebracht, dass er seine Lenker vor Fahrtantritt zur Kontrolle bzw Nachsicht der für den konkreten Transport benötigten Dokumente hingewiesen hat. Dass ein tschechisches Beförderungsunternehmen ein Übernahmeprotokoll von Dokumenten – abgefasst in deutscher Sprache - durch einen Lenker, welcher weder der tschechischen noch der deutschen Sprache mächtig ist – unterfertigen lässt, kann kein schuldbefreiendes Verhalten des Beschwerdeführers bewirken, zumal vom Beschwerdeführer ausdrücklich auf die mangelnde deutsche Kommunikation zwischen Lenker und Kontrollorgan bezüglich der Aushändigung der Gemeinschaftslizenz lautend auf L I T s.r.o. in der Beschwerde hingewiesen wurde. Zudem widerspricht sich die Aussage in der eidesstattlichen Erklärung des Lenkers, wonach die Gemeinschaftslizenz nicht ausgehändigt werden konnte, weil sich diese nicht in der Fahrermappe, sondern bei den übrigen Papieren (Frachtbrief, Garantieunterlagen und Zertifikate) befunden habe, welche sich im oberen Fach des Lkw befanden. Vom Lenker konnte jedoch ein Frachtbrief ausgehändigt werden, welcher sich – nach eigenen Angaben des Lenkers – bei den „übrigen Papieren“ befand, sodass auch die richtige Gemeinschaftslizenz aufgefunden hätte werden müssen, wenn diese vom Beschwerdeführer an den Lenker ausgehändigt und während der gesamten Beförderung mitgeführt worden wäre. Auch die langjährige Berufserfahrung des Lenkers und das damit einhergehende „Vertrauen“ auf Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bzw die allgemeine Instruktion des Lenkers, ohne nachfolgende Kontrolle auf deren Einhaltung, begründet kein effektives und effizientes Kontrollsystem. Das Verhalten des Beschwerdeführers entspricht daher bei weitem nicht dem strengen Maßstab des Verwaltungsgerichtshofes, weshalb der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten hat.
6. Zur Strafbemessung ist auszuführen:

6.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.2. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.453 Euro bei einem Strafrahmen von 1.453 Euro bis 7.267 Euro, sohin die gesetzliche Mindeststrafe, verhängt. Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit wurde dem Beschwerdeführer zugutegehalten. Von der belangten Behörde wurden weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände gewertet. Weiters ist sie von einer Schätzung der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers, und zwar von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten, ausgegangen. Da in der Beschwerde dieser Schätzung nicht entgegengetreten wurde, konnte diese auch bei der nunmehrigen Strafbemessung durch das Landesverwaltungsgericht herangezogen werden. Weil die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde, war die verhängte Geldstrafe im Hinblick auf den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat gerechtfertigt und zu bestätigen.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht näher getreten werden, da hierfür die Voraussetzungen (beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen) nicht vorlagen. Das Vorliegen der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit allein bewirkt noch kein beträchtliches Überwiegen (vgl. VwGH vom 27.6.2019, Ra 2018/02/0096). Weitere Milderungsgründe kamen nicht hervor.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Da vom Beschwerdeführer keinerlei konkrete Angaben, wann, wie oft und durch wen Kontrollen durchgeführt wurden, dargelegt wurden, konnte kein geringes Verschulden erkannt werden. Es wurden daher die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normierten kumulativen Anwendungsvoraussetzungen vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die

Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

7. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses hatte der Absatz beginnend mit „Weitere Verfügungen:“ mangels gesetzlicher Grundlage zu entfallen.

II. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20% der verhängten Geldstrafe, das sind 290,60 Euro, aufzuerlegen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt